

**Modernisierung BSZ 12 Robert-Blum-Schule Haus 2 und 3-Feld-Sporthalle
Rosenowstraße 56, 04357 Leipzig
Los 4 – Vergabe der Planung TA ALG 1 – 3 und 8**

Bieterinformation 02

Stand 21.08.2024

Bereits beantwortete Fragen und Hinweise des AG aus vorangegangenen Bewerberinformationen sind in grauer Schrift dargestellt.

1. Frage:

Zum Entwurf des Ingenieurvertrags und der zugehörigen Anlage 2 haben wir folgende Fragen und Hinweise:

Zum Vertrag § 9 (2) Abschlagszahlungen:

Im Vertragsentwurf ist die Position "nach Zahlungsplan in Ergänzung von Zeile 2" angekreuzt.

Einige der beschriebenen Zahlungsziele entsprechen nicht den in der jeweiligen LP nach HOAI zu erbringenden Leistungszielen.

Im Einzelnen:

- Die LP4 TGA ist abgeschlossen, wenn die Antragsunterlagen vollständig, abgestimmt und eingereicht sind. Die Erteilung der Baugenehmigung ist nicht Leistungsziel und vom Planer nicht beeinflussbar. Die Zahlung von 50 % erst bei Erteilung der Baugenehmigung ist aus unserer Sicht nicht korrekt.
- LP5: Eine Bemusterung ist nicht Leistungsumfang der LP5. Damit kann die Erbringung der Leistung auch kein Zahlungsziel sein.
- Der Baubeginn ist kein Leistungsziel der LP5, damit kann darauf auch kein Zahlungsziel festgelegt werden. Genauso verhält es sich mit dem Zahlungsziel nach hälftiger Bauzeit.
- Die Fortschreibung der Ausführungsplanung ist keine Grundleistung der LP5. Wenn hiermit die "Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners..." gemeint sein sollte müsste das so konkret angegeben werden. Die Fortschreibung der Ausführungspläne ist ansonsten eine besondere Leistung in der LP8. Hier sollten Missverständnisse ausgeschlossen werden.
- Legt man z. B. die Simeon-Tabelle zugrunde, wäre folgender Zahlungsplan möglich:
80 % nach Erbringung der LP5 Leistungen a) bis d)
2 % nach Erbringung der Teilleistung e) und
18 % nach Erbringung der Teilleistung f).

In Anlehnung an andere Projekte, könnte das Kreuz an der Stelle entfallen, da die Festlegungen "...nach Präsentation, Freigabe und Übergabe..." und "nach Erfüllung der Leistungsphase" die Fälligkeit von Abschlagszahlungen schon vollumfänglich beschreibt.

Zu Anlage 2:

- Pkt. 8: Das Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches (LPH 2) und das Fortschreiben dgl. (LPH 3 und LPH 5) ist entspr. HOAI Anl. 15 eine Besondere Leistung.
- Pkt. 16: Die energieoptimale Planung der TA mit Vereinbarung von Energiekennzahlen und Überwachung dgl. im Planungsverlauf ist keine Grundleistung. Eine energieoptimale Planung erfordert zum einen das Aufstellen eines Energiekonzepts und zum anderen das Durchführen von Simulationsrechnungen zur Energieoptimierung, beides sind Besondere Leistungen.
- Pkt. 5.1.6: Grundleistung ist die Fortschreibung AFU auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaner. Das Einpflegen der Änderungen aus der WMP als fortgeschriebene AFU ist keine Grundleistung und somit als Besondere Leistung zu werten.
- Pkt. 9.1.1, 9.1.1.4: Das Überwachen der Beseitigung von Mängeln in der LPH 9 innerhalb der Verjährungsfrist ist entspr. HOAI Anl. 15 eine Besondere Leistung.
- Pkt. 9.1.1.2: Das Erheben von Mängelrügen ist keine Grundleistung.

**Modernisierung BSZ 12 Robert-Blum-Schule Haus 2 und 3-Feld-Sporthalle
Rosenowstraße 56, 04357 Leipzig
Los 4 – Vergabe der Planung TA ALG 1 – 3 und 8**

Bieterinformation 02

Stand 21.08.2024

Bereits beantwortete Fragen und Hinweise des AG aus vorangegangenen Bewerberinformationen sind in grauer Schrift dargestellt.

- Pkt. 9.1.1.3: Das Veranlassen von verjährungsunterbrechenden oder verjährungshemmenden Maßnahmen ist keine Grundleistung.

Alle beschriebenen Leistungen sind keine Grundleistungen, sondern besondere Leistungen. Bei Bedarf müssten diese somit gesondert im Vertrag aufgenommen und vergütet werden.

Antwort 1:

Wir stimmen Ihrer Argumentation zu und haben den Vertragsentwurf entsprechend folgenden Punkten angepasst:

- Bei § 9 (2) „nach Erfüllung einer Leistungsphase“ wurden die Leistungsphasen 1; 2; 3 entfernt. (Dieser Punkt bezieht sich damit auf alle Leistungsphasen gem. HOAI)
- Bei § 9 (2) „nach Erfüllungsstand der Leistung“ wurde das Kreuz hinzugefügt/ ergänzt.
- Bei § 9 (2) „nach Zahlungsplan in Ergänzung von Zeile 2.“ wurde das Kreuz entfernt. (Durch die Änderung/ Anpassung der o. g. Passagen wird dieser Punkt eindeutiger beschrieben und entsprechend ersetzt.)

Im Ergebnis erhalten Sie den geänderten Vertragsentwurf mit dieser Bieterinformation 01 mit der Bitte um Verwendung für die Angebotsabgabe.

Antwort 2:

Weiterführend erhalten Sie Antworten zum 2. Teil der o.g. Fragen zur Anlage 2:

- Pkt. 8: Das Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches (LPH 2) und das Fortschreiben dgl. (LPH 3 und LPH 5) ist entspr. HOAI Anl. 15 eine Besondere Leistung.

Der Punkt 8 beschreibt eine andere Ausgangslage („vom AG oder der Projektsteuerung geführtes Raumbuch..“). Der Inhalt zum Raumbuch ist bereits weitgehend in den baulichen Standards der Stadt Leipzig enthalten und kann in der Regel übernommen werden. Durch den TA-Planer sind max. Angaben zur Art der Raumheizung sowie zur Sanitärausstattung und Raumbelüftung zu liefern, sofern diese nicht durch den AG oder andere an der Planung Beteiligte anhand des Erläuterungsberichts und/ oder den Schalt- und Strangschemen entnommen werden können. Diese Zuarbeit stellt aus unserer Sicht keine Besondere Leistung dar.

- Pkt. 16: Die energieoptimale Planung der TA mit Vereinbarung von Energiekennzahlen und Überwachung dgl. im Planungsverlauf ist keine Grundleistung. Eine energieoptimale Planung erfordert zum einen das Aufstellen eines Energiekonzeptes und zum anderen das Durchführen von Simulationsrechnungen zur Energieoptimierung, beides sind Besondere Leistungen.

Energiekennzahlen werden in erster Linie durch den Bauphysiker in Abstimmung mit dem TA-Planer ermittelt und vorgegeben. Die Einhaltung von Anlagenwirkungsgraden der Wärmeerzeuger, die Leistungskennzahl von Wärmepumpe oder die Wärmerückgewinnungszahl von Lüftungsanlagen ist wiederum eine Grundleistung nach HOAI. Das Erstellen eines Energiekonzeptes sowie möglicher Simulationen erfolgt ebenfalls in erster Linie durch den Bauphysiker.

Bieterinformation 02

Stand 21.08.2024

Bereits beantwortete Fragen und Hinweise des AG aus vorangegangenen Bewerberinformationen sind in grauer Schrift dargestellt.

- Pkt. 5.1.6: Grundleistung ist die Fortschreibung AFU auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaner. Das Einpflegen der Änderungen aus der WMP als fortgeschriebene AFU ist keine Grundleistung und somit als Besondere Leistung zu werten.

Die Fortschreibung der AFU auf die WMP ist unüblich. Davon ausgenommen sind jedoch Planungsfehler, die eine Überarbeitung der AFU erforderlich machen. Der Punkt wird in der Anl. 2 gestrichen.

- Pkt. 9.1.1, 9.1.1.4: Das Überwachen der Beseitigung von Mängeln in der LPH 9 innerhalb der Verjährungsfrist ist entspr. HOAI Anl. 15 eine Besondere Leistung.

Hierbei handelt es sich um Grundleistungen nach HOAI für den Zeitraum der Gewährleistung. Bei in Anlage 15 HOAI benannten Besonderen Leistung handelt es sich um Überwachungen, die über das übliche Maß hinausgehen, w. z. B. spezielle Gutachten und/ oder umfangreiche Nachkontrollen.

- Pkt. 9.1.1.2: Das Erheben von Mängelrügen ist keine Grundleistung.

Hier gilt der Zusatz „durch den AG (Arbeitgeber)“!

- Pkt. 9.1.1.3: Das Veranlassen von verjährungsunterbrechenden oder verjährungshemmenden Maßnahmen ist keine Grundleistung.

Hier gilt der Zusatz „durch den AG (Arbeitgeber)“!

Die Änderungen wurden in die Anlage 2 eingepflegt und mit dieser Bieterinformation 02 veröffentlicht.
